

Vermögensteuer

1. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer entspricht dem Prinzip des sozialen Rechtsstaats, der auf dem Weg der Besteuerung von Vermögen zum Ausgleich der sich sonst immer weiter auseinander entwickelnden Vermögensverteilung und damit zum sozialen Frieden beitragen kann.
2. Die rechtsstaatliche Garantie des Eigentums steht neben der sozialstaatlichen Umverteilungsmöglichkeit durch Besteuerung, insbesondere der Besteuerung des Vermögens.
3. Die vom Grundgesetz gebotene Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit legt eine Beteiligung der Inhaber großer Vermögen an den Kosten des Gemeinwesens zumindest nahe: Vermögen führt zu steuerlicher Leistungsfähigkeit.
4. Durch die Erwähnung der Vermögensteuer im Grundgesetz wird eine Verfassungserwartung der Erhebung von Vermögensteuer zum Ausdruck gebracht.
5. Wenn der Staat auf die Erhebung von Vermögensteuer verzichtet, muss er seinen Finanzbedarf aus dem Aufkommen anderer Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer, der beiden aufkommenstärksten Steuern, decken. Gerade die Umsatzsteuer ist aber blind für die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, sie belastet einkommensschwächere Menschen, die den größten Teil ihres Geldes für den Konsum ausgeben müssen, relativ stärker und steht damit in einem Spannungsverhältnis zum Sozialstaatsprinzip.
6. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer würde die verfehlt tendenz beenden, den Finanzbedarf des Staates nicht vorrangig aus direkten, sondern aus indirekten Steuern zu befriedigen.

7. Der vorgesehene Freibetrag von 2.000.000 Euro würde sicherstellen, dass steuerpflichtig nur die Inhaber wirklicher Vermögen und nicht die Vertreter der Mittelschicht würden.
8. Die Abschmelzung des persönlichen Freibetrags ist wegen der erhöhten Leistungsfähigkeit besonders großer Vermögen vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt.
9. Die Fortführung des verdoppelten persönlichen Freibetrags im Todesjahr und den zwei folgenden Jahren ist durch den Schutz von Ehe und Familie gerechtfertigt.
10. Die Freistellung des Altersvorsorgevermögens ist aus dem Sozialstaatsprinzip heraus gerechtfertigt.
11. Die Vermögensfreigrenze für juristische Personen erscheint als sachlich angemessen.
12. Der einheitliche Vermögensteuersatz ist sinnvoll, 1 % erscheint als zumutbar.
13. Die Übernahme der Bewertungsregeln aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht senkt die Vollzugskosten; der Verkehrswert als Grundlage der Besteuerung verwirklicht das Leistungsfähigkeitsprinzip.
14. Die Meldepflicht der Banken greift in die grundrechtliche geschützte persönliche Freiheit ein, der Eingriff ist aber zur Durchsetzung der Besteuerungsgleichheit jedenfalls zulässig, wenn nicht sogar geboten.
15. Die konkrete Ausgestaltung der Vermögensteuer sollte an einer möglichst weitreichenden Reduzierung der Erhebungskosten ohne Vernachlässigung der Steuergerechtigkeit orientiert werden; diese Kosten sind der Preis für eine gerechte Besteuerung.